



# Nachtrag zur Leistungsvereinbarung

---

gestützt auf Art. 51 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG), vereinbaren:

das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern,

und

die Infrastrukturbetreiberin Appenzeller Bahnen AG (AB)

**Nachtrag zur Leistungsvereinbarung vom 03.03.2017 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Infrastrukturbetreiberin Appenzeller Bahnen AG (AB) für die Jahre 2017–2020**

## **Präambel:**

<sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung Infrastruktur für die Jahre 2017–2020 vom 03.03.2017 (nachstehend "LV 17–20") legt die gemeinsam vom BAV und der Infrastrukturbetreiberin AB (nachstehend "das Unternehmen") für die Jahre 2017–2020 erarbeiteten Ziele und Leistungen fest.

<sup>2</sup> Der Bund gewährt dem Unternehmen für die Jahre 2017–2020 die in Art. 15 der LV 17-20 festgelegten Betriebsabteilungen und Investitionsbeiträge.

<sup>3</sup> Gemäss Art. 14 Abs. 1 der LV 17–20 bilden die finanziellen und terminlichen Angaben im Investitionsplan des Unternehmens die Grundlagen für die Investitionsbeiträge des Bundes. Der Investitionsplan ist gemäss Art. 14 Abs. 2 der LV 17–20 jährlich zu aktualisieren.

<sup>4</sup> Die relevanten Daten der LV 17–20 sind neu in der webbasierten Applikation WDI (Webinterface Daten Infrastruktur) erfasst. Dies war auch eine Voraussetzung für den Start des Offertverfahrens für die LV-Periode 2021–2024.

<sup>5</sup> Die Betriebsabteilungen und Investitionsbeiträge werden aus dem WDI auf den Franken genau berechnet gemäss dem übermittelten WDI-Nachtrag (Version 1 vom 26.11.2018). Der Gesamtbetrag für die Betriebsabteilung der LV 17–20 übernimmt die aktuelle Mittelfristplanung. Der Gesamtbetrag für die Investitionsbeiträge der LV 17–20 basiert auf dem aktuellen Investitionsplan und den schon ausbezahlten Investitionsbeiträgen 2017.

<sup>6</sup> Im Zuge der Modernisierung der AB, insbesondere des Projekts "Durchmesserlinie" sowie der Beseitigung von gefährlichen Bahnübergängen und der Umsetzung von Massnahmen zur Barrierenfreiheit im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BehiG; SR 151.3), stehen noch bedeutende Investitionen in den Substanzerhalt an. Seit dem Abschluss der LV 17–20 sind Planung und Projektierung weiter vorangeschritten. Der Bund und das Unternehmen können nun im Rahmen des aktualisierten Investitionsplans vereinbaren, Optionen im Sinne von Art. 14 Abs. 4 der LV 17–20 einzulösen. Somit wird der Investitionsbeitrag mit diesem Nachtrag wesentlich erhöht. Von den ursprünglichen Optionen von 78 Mio. CHF für die LV 17-20 bleiben rund 20 Mio. CHF offen. Bei Bedarf und genügend verfügbaren Mitteln können auch diese ggf. mit einem weiteren Nachtrag ausgelöst werden.

## **Art. 1      Änderungen**

<sup>1</sup> Mit diesem Nachtrag werden die Tabellen in Art. 15 Abs. 1 der LV 17–20 vom 03.03.2017 sowie die Anhänge 1 und 2 geändert. Die neuen Beträge sind unter Art. 2 des Nachtrags aufgeführt.

<sup>2</sup> Der revidierte Anhang 1 mit dem angepassten Mittelfristplan und der entsprechend angepasste Anhang 2 sind Bestandteile dieses Nachtrages. Sie ergeben sich neu aus den Unterlagen im WDI und ersetzen den entsprechenden Inhalt der LV 17–20 vom 03.03.2017.

<sup>3</sup> Künftige Änderungen des Investitionsplans im Sinne von Art. 14 Abs. 2 der LV 17–20 ohne Anpassung des gesamten Investitionsbeitrages werden nur elektronisch im WDI behandelt.

## **Art. 2      Finanzieller Rahmen für die Infrastruktur des Unternehmens**

<sup>1</sup> Finanzieller Rahmen: Mit diesem Nachtrag verpflichtet sich der Bund, die folgenden Beiträge zu leisten:

Jahr/CHF	Betriebsabgeltung	Investitionsbeiträge	Total
2017*	4'300'000	20'000'000	24'300'000
2018*	5'400'000	34'000'000	39'400'000
2019	5'240'912	32'118'836	37'359'748
2020	5'588'863	29'244'300	34'833'163
Summen	20'529'775	115'363'136	135'892'911

*\*) Beträge 2017 und 2018 wurden bereits ausbezahlt.*

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Beträge folgt den Grundsätzen in Art. 16 der LV 17–20.

## **Art. 3      Beilage**

- Angepasster Mittelfristplan (Anhang 1)
- Angepasste LV-Kennzahlen (Anhang 2)

## **Art. 4      Verteiler**

<sup>1</sup> Dieser Nachtrag wird in einem einzigen Originalexemplar ausgefertigt, welches das BAV aufbewahrt.

<sup>2</sup> Jede Vertragspartei erhält eine elektronische Kopie dieses Nachtrags einschliesslich der Beilage.

## Bundesamt für Verkehr

.....  
Dr. Peter Füglistaler  
Direktor

.....  
Pierre-André Meyrat  
Stv. Direktor

3003 Bern, 18.12.2018

## Appenzeller Bahnen AG

.....  
Dr. Ernst Boos  
Präsident des Verwaltungsrates

9100 Herisau, 21.12.2018

.....  
Thomas Baumgartner  
Direktor

9100 Herisau, 20.12.2018